

**Stand: März 2017**

Reihe: Politische Stichworte

## **Apothekenhonorar**

**Text:** Apotheken erhalten für die Abgabe verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel von den Krankenkassen ein Fixhonorar. Die Apotheker erhalten pro Fertigarzneimittelpackung drei Prozent vom Apothekeneinkaufspreis. Dazu kommt ein fixer Zuschlag von 8,35 Euro je abgegebener Arzneimittelpackung. Hinzu kommen außerdem 16 Cent als Notdienstpauschale, die in einen Nacht- und Notdienstfonds eingezahlt werden. Aus diesem Fonds wird ein Mal pro Quartal an jede Apotheke eine Pauschale ausgeschüttet, die sich nach den Notdiensten berechnet, die eine Apotheke geleistet hat. Von diesem Fixhonorar wird ein pauschaler Abschlag pro Packung abgezogen, den die Apotheken den Krankenkassen gewähren. Dieser liegt bei 1,77 Euro. Zusätzlich können Apotheken im Notdienst eine Gebühr von 2,50 Euro pro Verordnung berechnen. Für die Herstellung von Arzneimitteln sowie für die Abgabe von Betäubungsmitteln können die Apotheken weitere Honorare mit den Krankenkassen abrechnen.

Länge: 1.04 Minuten

---

Von: Kristin Sporbeck